

Unbefugte Ausstellung von Inhaberpapieren**§ 145 a**

Wer im Inlande Schuldverschreibungen auf den Inhaber, in denen die Zahlung einer bestimmten Geldsumme versprochen wird, ohne die erforderliche staatliche Genehmigung ausstellt und in den Verkehr bringt, wird mit einer Geldstrafe bestraft, die dem fünften Teile des Nennwerts der ausgegebenen Schuldverschreibungen gleichkommen kann, deren Mindesthöhe 300 D-Mark beträgt.

Anm.: Durch Art. VII des Gesetzes über Vermögensstrafen und Bußen vom 19. 10. 1923 (RGbl. I, S. 9³) sind die Festsetzungen von Mindeststrafen außer § 27 aufgehoben worden. Für die Höhe der angedrohten Mindeststrafe gilt § 27 Abs. 2 Ziff. 1.

Tierquälerei**§ 145 b**

Wer ein Tier roh mißhandelt oder absichtlich quält, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bestraft.

Unerlaubte Berufsausübung**§ 145 c**

Wer einen Beruf oder ein Gewerbe ausübt oder ausüben läßt, solange ihm dies nach § 421 untersagt ist, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Vortäuschung einer Straftat**§ 145(1)**

Wer einer Dienststelle des Staates wider besseres Wissen die Begehung einer Straftat vortäuscht oder die Dienststelle über die Person eines an einer Straftat Beteiligten zu täuschen sucht, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, soweit die Tat nicht nach anderen Vorschriften mit schwererer Strafe bedroht ist.